

Natura-2000-Vorprüfung

Planfeststellungsverfahren

Herstellung einer Verbindungsstraße

von der K43 bis Burgstaaken

Unterlage 19.2

Auftraggeber:



Stadt Fehmarn
Fachbereich Bauen und Häfen
Orthstraße 22
23769 Fehmarn

Auftragnehmer:



Büro Brandes
MFC/Multifunktionscenter
Maria-Goeppert-Straße 3
23562 Lübeck

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Eike Brandes

Projektnummer:

10-03-01

Aufgestellt:

10.09.2017

gez. J. Weber

14.09.2017

Bürgermeister

**Natura-2000 Vorprüfung
Planfeststellungsverfahren
Herstellung einer Verbindungsstraße
von der K43 bis Burgstaaken**

Unterlage 19.2

Unterlage	Inhalt
19.2	Natura-2000-Vorprüfung

Natura-2000-Vorprüfung

Planfeststellungsverfahren
Herstellung einer Verbindungsstraße
von der K43 bis Burgstaaken

Unterlage 19.2
Erläuterungsbericht

Auftraggeber:



Stadt Fehmarn
Fachbereich Bauen und Häfen
Orthstraße22
23769 Fehmarn

Auftragnehmer:



Büro Brandes
MFC/Multifunktionscenter
Maria-Goeppert-Straße 3
23562 Lübeck

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Eike Brandes

Projektnummer:

10-03-01

Aufgestellt:

10.09.2017

gez. J. Weber

14.09.2017

Bürgermeister

Planungsbüro Brandes



Eike Jürgen Brandes

Dipl.-Ing. Eike Jürgen Brandes
Landschaftsarchitekt

MFC/Multifunktionscenter
Maria-Goeppert-Straße 3
23562 Lübeck

Tel. 0451 3072 085
Fax. 0451 3072 246
Handy: 0170 868 2377
E-Mail: info@eikebrandes.de



INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG, VERANLASSUNG, AUFGABENSTELLUNG	2
2.	RECHTLICHE AUSGANGSBASIS.....	4
3.	VORHABENBESCHREIBUNG.....	6
4.	BESCHREIBUNG DER NATURA-2000-GEBIETE	7
4.1	FFH-Gebiet 1532-321 „Sundwiesen Fehmarn“	7
4.1.1	Beschreibung der Erhaltungsziele vom FFH-Gebiet 1532-321	7
4.2	Vogelschutzgebiet DE 1633-491 „Ostsee östlich Wagrien“	9
4.2.1	Erhaltungsziele des Schutzgebietes	10
4.2.2	Funktionale Beziehungen zu anderen Natura 2000– Gebieten	12
4.2.3	Teilbereich Burger Binnensee	12
4.2.4	Avifaunistische Situation.....	13
5.	AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE SCHUTZGEBIETSZIELE	17
5.1	Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgebietsziele vom FFH-Gebiet 1532-321 „Sundwiesen Fehmarn“	17
5.2	Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgebietsziele vom Vogelschutzgebiet DE 1633-491 „Ostsee östlich Wagrien“	17
6.	QUELLENVERZEICHNIS.....	19

VERZEICHNIS DER ABBILDUNGEN

Abb. 1	Ausschnitt aus dem Umweltatlas von Schleswig-Holstein – Übersicht Natura-2000-Gebiete.....	2
Abb. 2	Verteilung der Wasservögel auf dem Burger Binnensee bei unterschiedlichen Windrichtungen (alle drei Beobachtungstermine zusammen). Die Richtung der Schraffur deutet die Windrichtung an.....	14
Abb. 3	Verteilung der Wasservögel bei NNW-Wind	15
Abb. 4	Verteilung der Wasservögel bei WNW-Wind.....	15
Abb. 5	Verteilung der Wasservögel bei S-Wind.....	16



1. EINLEITUNG, VERANLASSUNG, AUFGABENSTELLUNG

Die Stadt Fehmarn plant für den Ortsteil Burg - von der K 43 („Blieschendorfer Weg“) bis zur Hafenstraße in Burgstaaken - eine Verbindungsstraße mit einer Gesamtlänge von ca. 1,6 km.

Die geplante Verbindungsstraße soll insbesondere in der Urlaubssaison die Innenstadt von Burg bzw. die Straßen „Burgstaaken“ und weitere Gemeindestraßen wie die Straße „Am Vogelsang“ vom Durchgangsverkehr nach Burgstaaken entlasten.

Sie steht außerdem in einem funktionalen und räumlichen Zusammenhang mit der Erweiterung des Yachthafens in Burgstaaken (B-Plan Nr. 72) und dem B-Plan Nr. 79 „Umgehungsstraße mit dem Gewerbegebiet Syltkoppel“.

Nach dem Verkehrsgutachten vom Nov. 2016 ist mit einem Verkehrsaufkommen von 5.291 (Abschnitt 6 Hafenstraße) bis 12.441 (Abschnitt „Syltweg-Menzelweg“) Fahrzeugen pro Tag und am Tag und von 609 Fahrzeugen pro Tag und in der Nacht zu rechnen. Der KFZ-Verkehr auf der geplanten Verbindungsstraße wird vor allem Lärmimmissionen verursachen. Auf der anderen Seite wird die Lebensqualität in der Innenstadt erhöht. Nach dem Verkehrsgutachten werden die Straßen in der Innenstadt („Am Markt“ und „Osterstraße“) und die Zubringerstraßen („Landkirchener Weg“ / „Bahnhofstraße“) durch die Verbindungsstraße deutlich entlastet.

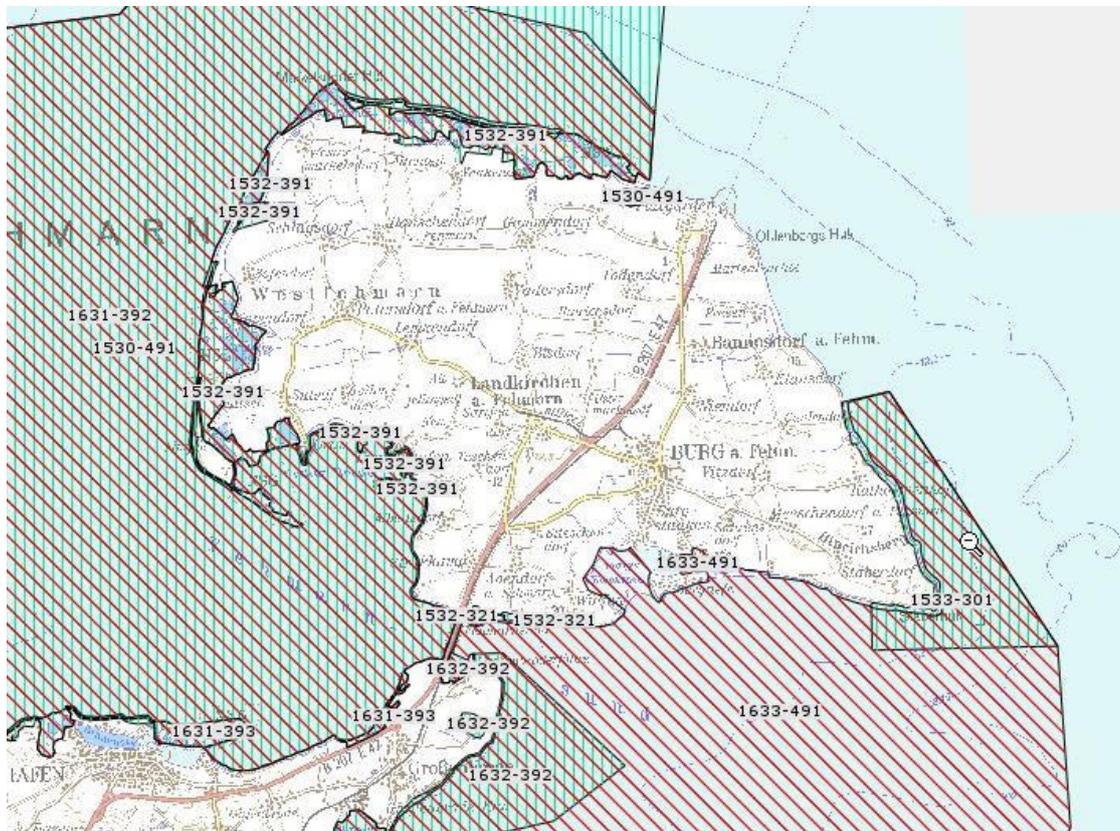


Abb. 1 Ausschnitt aus dem Umweltatlas von Schleswig-Holstein – Übersicht Natura-2000-Gebiete



Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist das Vogelschutzgebiet DE 1633-491 „Ostsee östlich Wagrien“ (Burger Binnensee). Das Vogelschutzgebiet befindet sich in 500m Entfernung zum Vorhabengebiet (Luftlinie). Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist das Gebiet 1532-321 „Sundwiesen Fehmarn“. Das FFH-Gebiet befindet sich in 4 km Entfernung zum Vorhabengebiet (Luftlinie).

Mit der Erstellung der Natura-2000-Vorprüfung wurde mein Büro beauftragt.

Mit der faunistischen und der artenschutzrechtlichen Untersuchung wurde der Dipl.-Biologe Karsten Lutz aus Hamburg beauftragt. Diese Unterlage ist in Anlage 19 abgeheftet.

Auf der Grundlage der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 6 LUVPG in der Fassung vom 13. Mai 2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 246) sowie gemäß § 3a UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) i.V.m. § 145 Abs. 1 LVwG in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schleswig-Holstein 1992, S. 243, 534) hat der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (Betriebssitz Kiel, Anhörungsbehörde und Planfeststellungsbehörde Verkehr) als zuständige Behörde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.



2. RECHTLICHE AUSGANGSBASIS

Für das Gebiet der Europäischen Union besteht das Ziel, ein Netz von besonderen Schutzgebieten unter der Bezeichnung „Natura 2000“ - zur Erhaltung von natürlichen Lebensräumen sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - zu errichten. Dieses Schutzgebietssystem umfasst alle nach der EU-Vogelschutzrichtlinie (Artikel 4) ausgewiesenen Gebiete und alle ausgewiesenen und noch auszuweisenden Gebiete nach der FFH-Richtlinie.

Übergeordnetes Ziel ist es, den Zustand des Gebietes zu erhalten bzw. im Sinne seiner Schutzziele zu verbessern (Art. 3 und Artikel 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie).

Für jedes FFH-Gebiet / EU Vogelschutzgebiet werden spezielle Erhaltungsziele formuliert, welche die Grundlage für die Verträglichkeitsprüfung sind.

Nach § 33 Abs. 5 BNatSchG sind in einem Gebiet, das gemäß § 10 Abs. 6 bekannt gemacht worden ist: *„alle Vorhaben, Maßnahmen, Änderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.“* Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie sind die Auswirkungen auch im Zusammenhang mit anderen Plänen und Projekten zu betrachten (Kumulationseffekte).

Negative Auswirkungen sind nur zulässig, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art) gegeben sind und zumutbare Alternativen ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen, nicht möglich sind. (s. Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und § 34 Abs. 3 BNatSchG)

Wenn das Vorhaben negative Auswirkungen auf prioritäre Arten oder prioritäre Lebensräume hat, ist eine Ausnahme nur zulässig, wenn die Gesundheit des Menschen und die öffentliche Sicherheit gefährdet ist oder im Zusammenhang mit den negativen Auswirkungen maßgeblich günstige Auswirkungen für die Umwelt oder, nach Stellungnahme der Kommission, andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses geltend gemacht werden können (s. Art 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie und § 34 (4) BNatSchG).

Aufgrund des oben genannten Sachverhaltes sind grundsätzlich Vorhaben in einem FFH-Gebiet / Vogelschutzgebiet oder in einem räumlichen Zusammenhang zum Vorhabengebiet vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen zu überprüfen (§ 34 Abs. 1 BNatSchG und Artikel 6 der FFH-Richtlinie).

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung ist auf bestimmte Arten und Biotope, die nach Anhang I und II der FFH-RL unter Schutz stehen, beschränkt. Sie betrachtet andere Schutzgüter nur, wenn die Veränderungen sich negativ auf die geschützten Arten und Biotope auswirken (z. B. Moorbiotope im Zusammenhang mit einer Grundwasserabsenkung).

Das BNatSchG oder die FFH-Richtlinie enthält keine Definitionen von „erheblich“ und „maßgeblich“. Erheblichkeitsschwellen wurden vom Gesetzgeber nicht definiert. Die Erheblichkeit muss daher aus dem Erhaltungszustand (Gesamtheit der Einwirkungen, quantitative Entwicklung der Flächen, Beständigkeit der Strukturen und Funktionen) und den Auswirkungen des Vorhabens im Zusammenhang mit den Erhaltungszielen argumentativ begründet werden. Grundsätzlich kann davon ausgegan-



gen werden, dass je schlechter der Zustand des Lebensraumes oder der betroffenen Art ist, desto niedriger liegt die Schwelle, bei der die Beeinträchtigungen als erheblich zu bezeichnen sind.

Aufgrund des o. g. Sachverhaltes wird daher davon ausgegangen, dass bei einem dauerhaften Flächen- oder Funktionsverlust (anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen), der sich messbar und erheblich auf die getroffenen Schutzgebietsziele oder auf die Schutzgebiete mit den darin geschützten Biotopen und Arten auswirkt, eine Beeinträchtigung erfolgt. Baubedingte Beeinträchtigungen sind nur dann erheblich, wenn sie sich dauerhaft negativ auf die Erhaltungsziele auswirken (z. B. durch eine dauerhafte Vergrämung der Arten, zu deren Schutz das Gebiet ausgewählt wurde). Beeinträchtigungen prioritärer Arten oder prioritärer Lebensräume sind grundsätzlich erheblich.

Eine Alternativprüfung ist nur erforderlich, wenn erhebliche Beeinträchtigungen festgestellt werden.



3. VORHABENBESCHREIBUNG

Es handelt sich bei dem Vorhaben um eine Neubaumaßnahme auf zum Teil vorhandenen Gemeindewegen.

Geplant ist eine 2-spurige Straße. Die geplante Straße soll eine Breite von rund 6,5 m haben. Die Trassenbreite liegt zwischen 11 m und 17,5 m (je nach Bankett- und Böschungsbreite, mit und ohne Rad- und Fußweg). Südlich des Menzelweges soll parallel zur Fahrbahn ein einseitig geführter, kombinierter Geh- und Radweg gebaut werden (Breite von 2,0 m). Die Trassenlänge beträgt zwischen der K 43 („Blieschendorfer Weg“) und der „Hafenstraße“ ca. 1,6 km.

Parallel zur Fahrbahn wird einseitig oder beidseitig je eine rund 3 m breite Versickerungsmulde angelegt. Über die Mulden wird das von den versiegelten Flächen abfließende normal verschmutzte Niederschlagswasser aufgefangen, durch die Versickerung durch den Oberboden gereinigt und gedrosselt in den Wiesengraben Wiesengraben (Verbandsgewässer Nr. 5.8 des WBV Fehmarn Nord-Ost) geleitet. Im Bereich des „Wulfener Weges“ ist eine Ableitung über Mulden nur bedingt möglich. Hier erfolgt die Reinigung über einen Schacht. Im Süden erfolgt die Ableitung über ein Regenwasserrückhaltebecken mit einem Absetzbecken zur Reinigung. Bei einer jährlichen durchschnittlichen Niederschlagsmenge von 600 mm und einer versiegelten Fläche von bis zu 2 ha erfolgt bei einer Realisierung des Vorhabens bis zu 12.000 m³ Niederschlagswasser pro Jahr.

Die Trasse der Verbindungsstraße verläuft auf der Ostseite des Wiesengrabens und folgt diesem bis auf Höhe des „Menzelweges“. Der Abstand zum Graben schwankt zwischen 4 und 70 m.

Zwischen dem „Menzelweg“ und der „Hafenstraße“ werden ca. 1.300 qm Gehölzflächen mit einem naturnahen Aufwuchs aus Bäumen und Sträuchern gerodet. Südlich des „Wulfener Weges“ müssen außerdem rund 100 lfm Knicks beseitigt werden.

Die Verbindungsstraße führt nördlich der Hafenstraße (bei Station 1 + 520) über den Landesschutzdeich. In diesem Zusammenhang wird der Deich leicht erhöht und auf 100 lfm neu errichtet.

Gemäß der Lärmtechnischen Untersuchung vom 22.12.2016 werden bei einer Realisierung der Verbindungsstraße die Grenzwerte an Gebäuden im Bereich der Hafenstraße (zwischen der Planfeststellungsgrenze und der Straße Burgstaaken) überschritten. Da aktive Lärmschutzmaßnahmen nicht umsetzbar sind, sind Art und Umfang der notwendigen passiven Schallschutzmaßnahmen außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu bestimmen. Die Berechnungen der Gesamtverkehrslärmimmissionen kommen zum Ergebnis, dass an keinem der Immissionsorte die Schwellenwerte für enteignungsgleiche Eingriffe erstmalig oder weitergehend überschritten werden. Basis der Berechnungen ist die Einbeziehung des Verkehrs auf der baulich und funktional unverändert bleibenden Straße Burgstaaken.

Bei einer Realisierung der Planungen werden landwirtschaftliche Nutzflächen überbaut, verkleinert und durchschnitten.



4. BESCHREIBUNG DER NATURA-2000-GEBIETE

4.1 FFH-Gebiet 1532-321 „Sundwiesen Fehmarn“

Das FFH-Gebiet 1532-321 „Sundwiesen Fehmarn“ hat eine Größe von 35 ha und befindet sich rund um den Ort „Fehmarnsund“.

Das FFH-Gebiet 1532-321 umfasst die Spülsäume, Dünen und Lagunen einschl. der Brack- und Süßwassertümpel und -sümpfe, der ungenutzten Hochstaudenfluren und die Röhrichte sowie der extensiv beweideten Brack- und Strandwiesen.

Übergreifendes Erhaltungsziel ist die:

*„Erhaltung eines breiten, nicht eingedeichten Strand-, Strandwall- und Dünensaumes am Fehmarnsund in Verbindung mit natürlichen oder naturnahen Lagunensituationen, Brack- und Süßwassertümpeln und -sümpfen, ungenutzten Hochstaudenfluren und Röhrichtern sowie z. T. extensiv beweideten Brack- und Strandwiesen. Insbesondere Erhaltung langfristig gesicherter Vorkommen der seltenen und gefährdeten Pflanzenart *Aplum repens* (Kriechender Scheiberich) an ihren naturnahen Standorten im Gebiet und Sicherung der Gesamtpopulation.“*

4.1.1 Beschreibung der Erhaltungsziele vom FFH-Gebiet 1532-321

Erhaltungsgegenstand

Das FFH-Gebietes 1532-321 ist für die Erhaltung folgender Lebensraumtypen des Anhangs 1 der FFH-Richtlinie von besonderer Bedeutung (* prioritäre Lebensraumtypen):

1210 Einjährige Spülsäume,

2110 Primärdünen,

2120 Weißdünen mit Strandhafer,

2130* Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation.

Das FFH-Gebietes 1532-321 ist für die Erhaltung folgender Lebensraumtypen des Anhangs 1 der FFH-Richtlinie von Bedeutung (* prioritäre Lebensraumtypen):

1150* Lagunen des Küstensaumes.

Erhaltungsziele

In Bezug auf die genannten Lebensraumtypen mit besonderer Bedeutung und mit Bedeutung werden folgenden Erhaltungsziele formuliert:

Einjährige Spülsäume

Erhaltung:

- der weitgehend natürlichen Dynamik an Küstenabschnitten mit Spülsäumen,
- der natürlichen Überflutungen,
- der weitgehend natürlichen Sediment- und Strömungsverhältnisse im Küstenbereich,



- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen.

Primärdünen

Erhaltung:

- der natürlichen Sediment- und Strömungsverhältnisse im Küstenbereich mit
- frisch angeschwemmten Sänden,
- der natürlichen Sanddynamik und Dünenbildungsprozesse,
- der ungestörten Vegetationsfolge (Sukzession),
- der Vegetationsbestände ohne Bodenverletzungen,
- der sonstigen lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen.

Weißdünen mit Strandhafer

Erhaltung:

- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der natürlichen Bodenentwicklung und der natürlichen Wasserstände in den Dünenbereichen,
- der Mosaikkomplexe mit anderen charakteristischen Lebensräumen bzw. eingestreuten Sonderstrukturen wie z.B. Sandflächen, Silbergrasfluren, Sandmagerrasen oder Heideflächen,
- der natürlichen Sand- und Bodendynamik,
- vorgelagerter, unbefestigter Sandflächen zur Sicherung der Sandzufuhr und der natürlichen Dünenbildungsprozesse.

Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)

Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung:

- reich strukturierter Graudünenkomplexe,
- der Mosaikkomplexe mit anderen charakteristischen Lebensräumen bzw. eingestreuter Sonderstandorte wie z. B. Abbruchkanten, Feuchtstellen,
- Sandmagerrasen, Heideflächen, Weißdünen, Lagunen,
- der natürlichen Bodenentwicklung und der weitgehend ungestörten hydrologischen Verhältnisse,
- der natürlichen Dünenbildungsprozesse,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen.

1150* Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)

Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung:

- vom Meer beeinflusster ausdauernd oder zeitweise vorhandener Gewässer und deren Verbindungen zur Ostsee,
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerverhältnisse und Prozesse und der hydrologischen Bedingungen in der Umgebung der Gewässer,
- der prägenden Sediment-, Strömungs- und Wellenverhältnisse im Küstenbereich sowie der durch diese bewirkten Morphodynamik,
- weitgehend störungsfreier Küstenabschnitte,



- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen v. a. der ökologischen Wechselwirkungen mit amphibischen Kontaktlebensräumen wie Salzwiesen, Stränden, Hochstaudenfluren, Röhrichten, Pioniergesellschaften und Mündungsbereichen.

Arten Anhang II FFH-RL3

In den formulierten Erhaltungszielen für das FFH-Gebiet 1532-321 werden folgende Arten des Anhangs II der FFH-RL genannt:

a) von besonderer Bedeutung:

- 1166 Kammolch
- 1614 Kriechender Scheiberich

Erhaltungsziele

In Bezug auf die genannten Arten mit besonderer Bedeutung werden folgende Erhaltungsziele formuliert:

Kammolch

Erhaltung:

- von fischfreien, ausreichend besonnten und über 0,5 m tiefen Stillgewässern mit strukturreichen Uferzonen in Offenlandbereichen,
- Sicherung einer hohen Wasserqualität der Reproduktionsgewässer, von geeigneten Winterquartieren im Umfeld der Reproduktionsgewässer, insbesondere natürliche Bodenstrukturen, strukturreiche Gehölzlebensräume,
- geeigneter Sommerlebensräume (extensiv genutztes Grünland, natürliche Bodenstrukturen, Brachflächen, Gehölze u. ä.),
- von durchgängigen Wanderkorridoren zwischen den Teillebensräumen bestehender Populationen.

Kriechender Scheiberich

Erhaltung:

- feuchter bis nasser, mäßig nährstoffversorgter Grünländereien, insbesondere artenreicher Flutrasengesellschaften in Kontakt zu Küsten- und Binnengewässern,
- des weitgehend natürlichen Wasserhaushaltes und der Nährstoffversorgung,
- eines ausreichenden Lichteinfalls an bekannten und potenziellen Standorten,
- für konkurrenzarme Standorte notwendigen dynamischen Prozesse: Uferabbrüche, Überschwemmungsbereiche, Beweidung, Tritt,
- einer extensiven Beweidung zur Sicherung der Bestände,
- bestehender Populationen.

4.2 Vogelschutzgebiet DE 1633-491 „Ostsee östlich Wagrien“

Das EU-Vogelschutzgebiet DE 1633-491 „Ostsee östliche Wagrien“ umfasst mit 39.421 ha die flachen Meeresflächen und Küstensäume zwischen der Süd- und Ost-



küste der Insel Fehmarn und der Ostseeküste bei Grömitz. Es schließt die Südostküste Fehmarns bei Staberhuk, die Ostbucht des Fehmarnsundes mit dem Burger Binnensee und dem Sahrendorfer See, die Ostküste Oldenburgs mit dem Großenbroder Binnenwasser, die Sagasbank sowie den Küstenstreifen zwischen Grömitz und Kellinghusen mit ein.

Die Ostsee östlich Wagrien ist Verbreitungsschwerpunkt der hier rastenden und überwinternden Meeresenten. Das Meeresgebiet zählt zu den zahlen- und flächenmäßig wichtigsten Rastgebiete für Wasservögel im Bereich der westlichen Ostsee und der Beltsee. Es hat internationale Bedeutung als Rastgebiet für Reiher-, Berg-, Eider-, Eis- und Trauerente. Besonders in den Flachwasserbereichen einschließlich des Großenbroder Binnenwassers rasten und überwintern zehntausende Meeres- und Tauchenten und weitere Wasservögel wie Singschwan und Zwergsäger.

Die ausgedehnten Röhrichtflächen der Binnenseen sind wichtige Brutplätze für Röhrichtbrüter wie die Rohrweihe. In angrenzenden Niederungen und Salzwiesen sind als typische Arten des Feuchtgrünlands und der Salzwiesen unter anderem Feldlerche, Wiesenpieper, Rotschenkel und Kiebitz vertreten.

Im Bereich des Lenster Strandes nördlich von Grömitz brütet eine der größten Zwergseeschwalben-Kolonien Schleswig-Holsteins. Des Weiteren kommt auf Sandstränden oder Strandwällen der Sandregenpfeifer vor. Inseln bzw. Halbinseln, Dünengebiete und Salzwiesen mit niedriger bis mittelhoher Vegetation sind Brutplatz des Mittelsägers.

Die Schutzwürdigkeit des Gebietes ergibt sich insbesondere aus der internationalen Bedeutung der Küstengewässer als Rast- und Überwinterungsgebiet für Meeresenten.

Zusammen mit den übrigen Ostseegebieten (Flensburger Förde, Schlei, Eckernförder Bucht, Östliche Kieler Bucht, Brodtener Ufer) hat das Gebiet existentielle Bedeutung als Überwinterungsgebiet für Meeresenten.

4.2.1 Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Für das Schutzgebiet wurden folgende Erhaltungsziele formuliert:

Erhaltungsgegenstand

Das Gebiet ist für die Erhaltung folgender Vogelarten und ihrer Lebensräume

a) von besonderer Bedeutung (fett: Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvogel; R: Rastvogel)

- Reiherente (*Aythya fuligula*) (R)
- Bergente (*Aythya marila*) (R)
- Eisente (*Clangula hyemalis*) (R)
- Singschwan (*Cygnus cygnus*) (R)
- Trauerente (*Melanitta nigra*) (R)
- Zwergsäger (*Mergus albellus*) (R)
- Mittelsäger (*Mergus serrator*) (B)
- Eiderente (*Somateria mollissima*) (R)
- Zwergseeschwalbe (*Sterna albifrons*) (B)



b) von Bedeutung (fett: Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvogel)

- Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*) B
- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) B
- Rotschenkel (*Tringa totanus*) B

Erhaltungsziele

Übergreifende Ziele

Erhaltung der Küstengewässer mit außerordentlich hoher Bedeutung im internationalen Vogelzuggeschehen als Rast- und Überwinterungsgebiet für Reiher-, Berg- und Eider-, Eis- und Trauerenten. Zusammen mit den übrigen Ostseegebieten hat es existentielle Bedeutung als Überwinterungsgebiet für die Entenpopulation der Ostsee. Besonders in den Flachwasserbereichen einschließlich des Großenbroder Binnenhafens rasten und überwintern zehntausende Meeres- und Tauchenten und weitere Wasservögel. Die Erhaltung dieser Funktion ist Ziel des Vogelschutzgebietes.

Im Bereich des Lenster Strandes geht es um die Erhaltung eines der bedeutendsten Zwergseeschwalben-Vorkommen in Schleswig-Holstein.

Ziele für Vogelarten

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten und ihrer Lebensräume. Hierzu sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Küstenvogel der Ostsee mit Kontaktlebensraum Strand wie Eider-, Eis-, Trauer-, Reiher- und Bergente, Mittelsäger, Zwergseeschwalbe.

Erhaltung

- von störungsarmen, küstenfernen und küstennahen Flachwasserbereichen als Rast- und Überwinterungsgebiete vom 15.10.- 15.04., insbesondere geschützte Buchten, Strandseen, Lagunen, naturnahen Binnenseen und Fließgewässer,
- von Flachwasserbereichen mit Muschelbänken und einer artenreichen Wirbellosenfauna als Nahrungsgebiete,
- von Inseln bzw. Halbinseln, Nehrungshaken, Dünengebieten und Salzwiesen mit niedriger bis mittelhoher Vegetation als Brutplätze für den Mittelsäger,
- der Störungsarmut im Bereich der Brutkolonien, für den Mittelsäger vom 15.04. - 31.07.,
- von Möwenkolonien für den Mittelsäger,
- einer möglichst hohen Wasserqualität und -klarheit,
- naturnaher Sandstrände, Strandwälle, Nehrungshaken, Primärdünen und Lagunen an den Küsten als Bruthabitat und von klaren, fischreichen Gewässern als Nahrungshabitat für die Zwergseeschwalbe,
- von vegetationsarmen Muschelschill-, Kies- und Sandflächen durch Erhaltung der natürlichen geomorphologischen Küstendynamik.



Arten des Offenlandes vor allem Feuchtgrünland, Niedermoor, Salzwiesen wie Rotschenkel

Erhaltung

- von Offenflächen mit hoher Bodenfeuchte bzw. Bereichen mit hohem Grundwasserstand, niedriger Vegetation, geringer Zahl von Vertikalstrukturen, weitgehend ungestörte Dünenbereiche, natürlicherweise offene Küstenheiden, extensiv bewirtschaftetes Feuchtgrünland, unbeweidete Salzwiesen, offene Wasserflächen wie Blänken und Mulden.
- von störungsarmen Brutbereichen vom 01.04. - 31.07.

Arten der Seen, (Fisch-)Teiche und Kleingewässer wie Singschwan, Zwergsäger

Erhaltung

- insbesondere von geeigneten Rastgebieten wie flachen Meeresbuchten der Ostsee, Lagunen, Überschwemmungsflächen, Seen und Flüssen incl. angrenzender Grünland- und Ackerflächen mit niedriger Vegetation in der Zeit vom 01.09. – 15.04. als Nahrungsflächen für den Singschwan von klaren, fischreichen Gewässern als Nahrungshabitat für den Zwergsäger, Erhaltung möglichst ungestörter Beziehungen ohne vertikale Fremdstrukturen im Gebiet zwischen den Nahrungsgebieten und Schlafplätzen der Schwäne, insbesondere im Bereich des Binnenhafens.

Arten der (Land-)Röhrichte, Weidengebüsche und Hochstauden wie Rohrweihe, Schilfrohrsäger

Erhaltung

- von naturnahen und störungsarmen Bruthabitaten wie Röhrichten und Verlandungszonen in Niederungen sowie an Teichen und Seen und verlandeten Lagunen,
- von Verlandungszonen, Kleingewässern, extensiv genutztem Feuchtgrünland u. ä. als Nahrungsgebiete in der Umgebung der Brutplätze,
- von Räumen im Umfeld der Bruthabitate, die weitgehend frei von vertikalen Fremdstrukturen wie z.B. Stromleitungen und Windkraftträder sind.

4.2.2 Funktionale Beziehungen zu anderen Natura 2000– Gebieten

Das Gebiet steht im Hinblick auf das Schutzziel „Meeresvögel“ in Beziehung zu den anderen Meeresschutzgebieten der Ostsee, insbesondere zu dem westlich angrenzenden Gebiet DE 1530-491 „Östliche Kieler Bucht“. Zusammen mit ihnen bildet es den wichtigen Überwinterungsraum für nordische und mitteleuropäische Meerestenten und Taucher.

4.2.3 Teilbereich Burger Binnensee

Von den 39.421 ha befinden sich 214 ha im Bereich des Burger Binnensees, der eine Gesamtgröße von 285 ha hat. Im Burger Binnensee befindet sich das Vogelschutzgebiet im westlichen Bereich. Ein kleinerer Teil (ca. 20 ha) befindet sich am östlichen Ende des Burger Binnensees um die Kohlhof-Insel. Im Osten schließt sich der Sahrendorfer Binnensee an, der ehemals mit dem Burger Binnensee verbunden



war und heute durch einen Damm von diesem getrennt ist. Auch der Sahrensdorfer Binnensee ist Teil des Vogelschutzgebietes und bietet Rastflächen für zahlreiche Enten und Wasservögel.

4.2.4 Avifaunistische Situation

Im Zusammenhang mit dem B-Plan Nr. 72 wurden im Frühjahr 2008 avifaunistische Kartierungen und Literaturlauswertungen mit folgendem Ergebnis vorgenommen:

- Folgende Wasservogelarten des Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie kommen im Burger Binnensee vor: Singschwan (*Cygnus cygnus*) und Zwergsäger (*Mergus albellus*).
- Zwergsäger konnten in den letzten 10 Jahren am Burger Binnensee jährlich beobachtet werden. Er jagt im Winterhalbjahr überwiegend kleine Fische in den Flachwasserbereichen. Die Art ist relativ wenig stör anfällig, so dass Scheuchwirkungen keine große Reichweite haben werden.
- Singschwäne konnten in den letzten 10 Jahren in vier Jahren beobachtet werden. Die Anzahl der beobachteten Tiere schwankte zwischen 2 (2000) und 20 im Jahr 2002. Diese Anzahlen sind relativ gering und wenig bedeutend.
- Reiherenten (*Aythya fuligula*) und Mittelsäger (*Mergus serrator*) kamen in den letzten 10 Jahren immer am Burger Binnensee vor (Erhaltungszielarten). Beide Arten erreichen immer wieder Bestände, welche die Messzahl nationaler Bedeutung erreichen.
- Bergente, Eisente und Eiderente kommen im Vergleich zu den Reiherenten und Mittelsäger nur vereinzelt vor.
- Alle Wasservogelarten gemeinsam erreichen ihre größten Dichten in den Wintermonaten November bis Februar. In dieser Zeit gehört der Burger Binnensee zu den wichtigsten Rastgebieten.
- Die Pfeifentenbestände (die allerdings nicht erklärtes Erhaltungsziel sind) waren an zwei Tagen im Rahmen der durchgeführten Kartierungen so hoch, dass sie die Messzahl für national bedeutende Gewässer (2000) erreichten.
- Nach der unveröffentlichten Auswertung von KIECKBUSCH ist der Burger Binnensee eines der bedeutendsten Rastgebiete für Wasservögel auf Fehmarn. Eine Reihe von Arten kommt mit mehreren Hundert bis einigen Tausend Exemplaren im Gebiet vor. Dazu zählen Graugänse, Pfeifente, Stockente, Reiherente, zeitweise Bergente und Blässhuhn. Im Januar und Februar wurden in den vergangenen 10 Jahren immer alle drei Sägerarten zum Teil in beachtlichen Anzahlen angetroffen. Auch für Möwen ist das Gebiet ein herausragendes Rastgebiet und Schlafplatz mit u.a. regelmäßig über 100 Mantelmöwen.

Die folgenden Abbildungen zeigen die Verteilung der Wasservögel bei unterschiedlichen Windrichtungen und die von ihnen bevorzugt genutzten Gebiete. Die Pfeifenten ruhen auf dem Gewässer und suchen zur Nahrungssuche die umliegenden Ländereien auf. Ihr Verhalten wird demnach nicht von den Nahrungsmöglichkeiten des Gewässers bestimmt, sondern von den Gelegenheiten möglichst ungestört und energiesparend zu ruhen.

Es zeigt sich deutlich, dass die Enten bevorzugt die jeweils windgeschützten Buchten und Flachwasserbereiche aufsuchen. Am 18.03. bei NNW-Wind war am Wulfer Hals starker Wind- und Kite-Surfer-Betrieb, so dass das Fehlen der Wasservö-



gel in diesem Teil des Burger Binnensees folgende zwei Erklärungen hat: windexponierte Lage und Störungen durch Surferbetrieb.

Der Bereich in der Nähe des Kommunalhafens wird wegen seiner geschützten Lage sogar bei Südwind in geringerem Maße aufgesucht. Größere Pfeifendichten sind hier bei nördlichen und westlichen Winden zu beobachten.

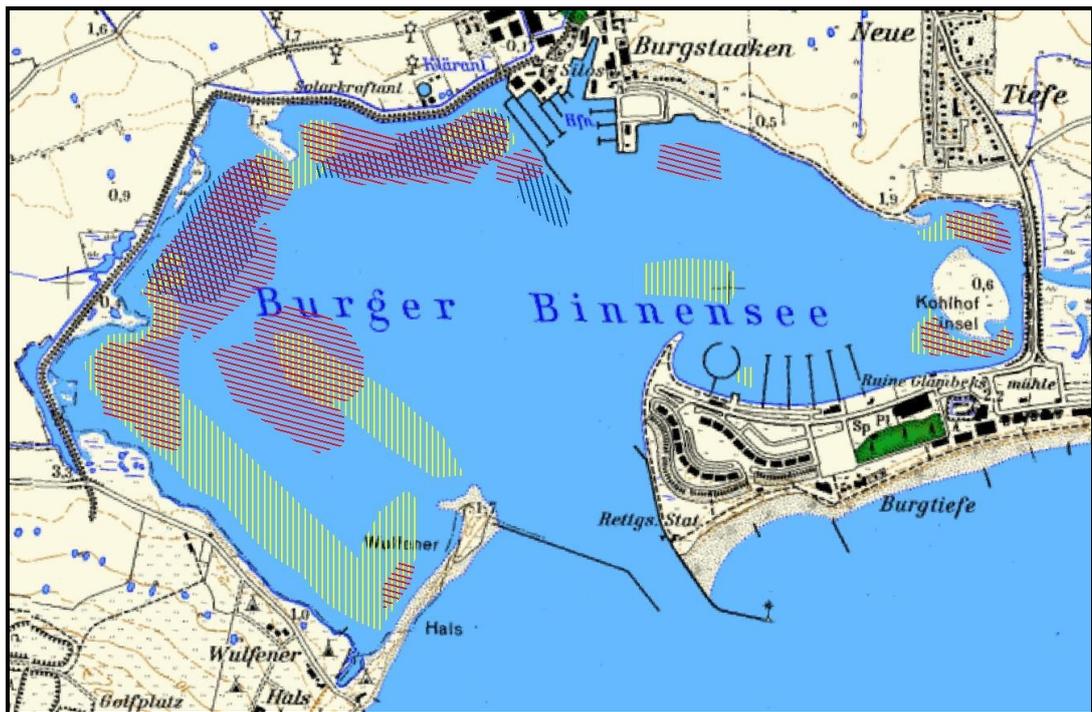


Abb. 2 Verteilung der Wasservögel auf dem Burger Binnensee bei unterschiedlichen Windrichtungen (alle drei Beobachtungstermine zusammen). Die Richtung der Schraffur deutet die Windrichtung an.

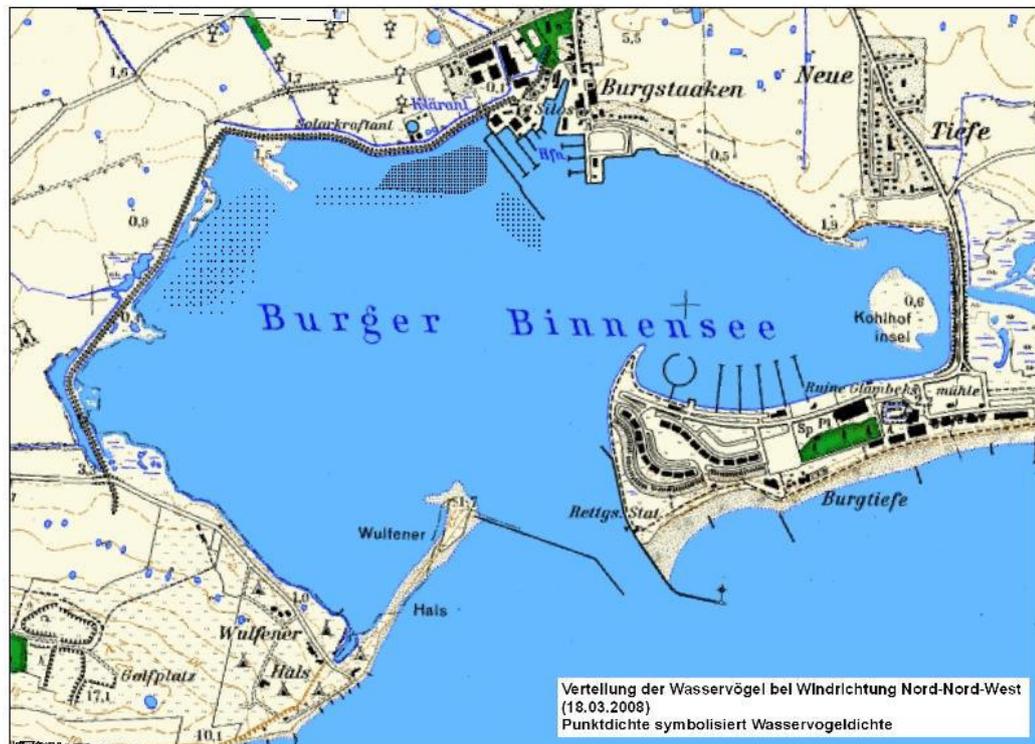


Abb. 3 Verteilung der Wasservögel bei NNW-Wind

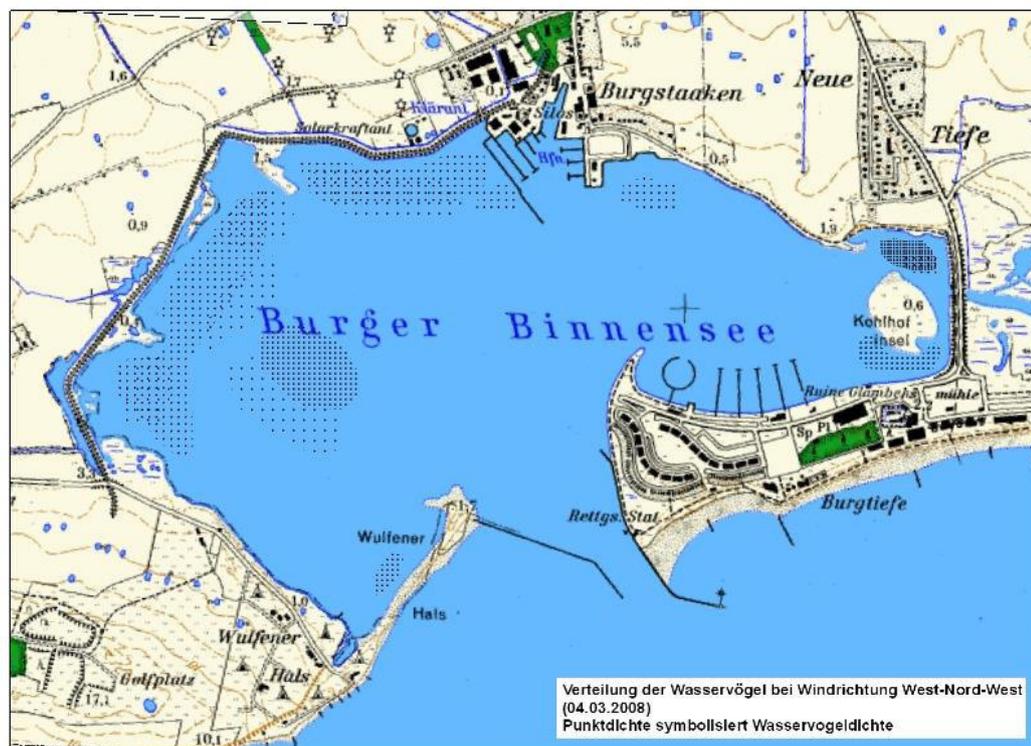


Abb. 4 Verteilung der Wasservögel bei WNW-Wind



Abb. 5 Verteilung der Wasservögel bei S-Wind



5. AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE SCHUTZGEBIETSZIELE

5.1 Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgebietsziele vom FFH-Gebiet 1532-321 „Sundwiesen Fehmarn“

Bei einer Realisierung der Verbindungsstraße von der K43 bis zur Hafenstraße in Burgstaaken werden die Lebensräume 1210 „Einjährige Spülsäume“, 2120 „Weißdünen mit Strandhafer“, 2130 „festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation“ und 2110 „Primärdünen“ nicht beeinträchtigt, weil das Vorhabengebiet mit den genannten Lebensräumen nicht in einem funktionalen Zusammenhang steht.

Eine Beeinträchtigung des „Kriechenden Scheiberichs“ und des „Kammolchs“ kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da das Vorhabengebiet mit den Biotopen nicht in einem funktionalen Zusammenhang steht.

Das Vorhaben (Bau einer Verbindungsstraße von der K43 bis zur Hafenstraße in Burgstaaken) ist mit den formulierten Erhaltungszielen verträglich bzw. mit seinen Schutzzwecken vereinbar.

Auch sind keine erheblichen Auswirkungen auf die sonstigen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse oder auf die sonstigen Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu erwarten.

Alle formulierten Schutzziele können weiterhin erreicht werden bzw. erreichte Ziele gehen bei einer Realisierung des Bauvorhabens nicht verloren. Der Aufbau eines kohärenten ökologischen Netzes (Natura 2000) und eines „günstigen Erhaltungszustandes“ wird nicht eingeschränkt.

Das o. g. Vorhaben steht damit mit den Zielen und Grundsätzen der FFH Richtlinie bzw. mit den Ausführungen im BNatSchG im Einklang.

5.2 Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgebietsziele vom Vogelschutzgebiet DE 1633-491 „Ostsee östlich Wagrien“

Bei einer Realisierung der Verbindungsstraße wird es zu keinem Verlust von potenziellen oder tatsächlichen Rastflächen, Nahrungsgebiete und Flachwasserzonen für Vögel kommen, da das Bauvorhaben außerhalb des Schutzgebietes und an Land liegt. Für die Pfeifenten handelt es sich um eine von vielen Flächen zur Nahrungssuche.

Vergrämungseffekte durch Lärm oder Bewegungen der Fahrzeuge können – aufgrund des Abstandes zwischen dem Vorhabengebiet und dem Schutzgebiet und der dazwischenliegenden Bebauung – ausgeschlossen werden.

Die Wasserqualität vom Burger-Binnensee wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Das Vorhaben verhindert nicht einen „günstigeren Erhaltungszustand“ des Vogelschutzgebietes, da eine natürliche Entwicklung der Uferzone nicht verhindert wird.

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Wasserqualität, da das von den befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser über ein Regenwasserrückhaltebecken in den Wiesengraben und nicht direkt in den Burger-Binnensee eingeleitet wird.



Auf Basis der o. g. Ausführungen ist das Bauvorhaben mit den formulierten Erhaltungszielen bzw. mit den Zielen und Grundsätzen der FFH-Richtlinie / Vogelschutzrichtlinie bzw. den Ausführungen im BNatSchG verträglich bzw. mit seinen Schutzzwecken vereinbar.



6. QUELLENVERZEICHNIS

HEYDEMANN, BERND: Neuer Biologischer Atlas, Ökologie für Schleswig-Holstein und Hamburg, Kiel 1997.

www.umweltdaten.landsh.de AGRAR- UND UMWELTATLAS DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN, Rubrik Boden.

KAISER, THOMAS: Methodisches Vorgehen bei der Erstellung einer FFH-Verträglichkeitsstudie, Natur und Landschaftsplanung 2003.

LUTZ, KARSTEN Dipl.-Biol.: Faunistische Bestandserfassung und Artenschutzfachbeitrag für das Projekt Entlastungsstraße Burg/Fehmarn, Hamburg 2017.

LUTZ, KARSTEN: Verträglichkeitsprüfung für das EG-Vogelschutzgebiet 1530-491 „Östliche Kieler Bucht“, Hamburg 18.Juli 2007.

LUTZ, KARSTEN: Verträglichkeitsprüfung für das EG-Vogelschutzgebiet 1633-491 „Ostsee östlich Wagrien“, Hamburg 26.Mai 2008.

GESETZE, VERORDNUNGEN, ERLASSE UND RICHTLINIEN

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 01.März 2010.

Landesnaturschutzgesetz / Gesetz zum Schutz der Natur Bekanntmachung der geltenden Fassung des Landesnaturschutzgesetzes vom 01.März 2010.

Verhältnis der Naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 3. Juli 1998.

Orientierungsrahmen zur Bestandserfassung, -bewertung und Ermittlung der Kompensationsmaßnahmen im Rahmen landschaftspflegerischer Begleitplanungen für Straßenbau vom August 2004. Erlass des Wirtschafts- und Umweltministeriums.

BiotopVO (Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope) vom 22. Januar 2009 des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.